

16. Febr. M-EK-1-Keller
Militärgerichtshof Nr. V-A-Fall XII.

MILITÄRGERICHTSHOF NR. V-A-Fall XII
NUERNBERG, DEUTSCHLAND 16. FEBRUAR 1948
SITZUNG VON 9.30 UHR BIS 12.30 UHR

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichtes Nr. V-A. Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu verhalten.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall moege feststellen, ob alle Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, Alle Angeklagten sind im Gerichtssaal anwesend bis auf die Angeklagten Sperrele und Hollidt, die sich noch im Spital befinden.

VORSITZENDER: Wenn die Anwaelte zustimmen, laeuft die Anordnung betreffend dieser beiden Angeklagten weiter. Die Anklagebehoerde kann fortfahren.

MR. RAPP: Herr Vorsitzender, bevor wir mit Dokumentenbuch V beginnen, habe ich noch vor mir NOKW 1878. Dieses Dokument NOKW 1878 wurde vor einigen Tagen von uns angeboten, doch hatte damals die Verteidigung keine deutsche Uebersetzung dieses Dokumentes. Es wurde damals mit der Nr. 42 zur Identifizierung bezeichnet und jetzt bieten wir NOKW 1878 als Beweisstueck 42 an.

Zur Information der Verteidigung: Es handelt sich hier um das Handbuch des Generalstabs waehrend des Krieges, den sogenannten Roten Esel, und ich habe erfahren, dass Sie davon 15 Abschriften aus diesem Buch in Deutsch erhalten haben. Ich habe weitere Abschriften bereit, falls Sie noch mehr davon benoetigen.

VORSITZENDER: Welches Dokumentenbuch?

MR. RAPP: Es ist Anklagestueck 42, Dokument NOKW 1878, Herr Vorsitzender. Ich werde gleich nachsehen, Herr Vorsitzender. Es ist Dokumentenbuch II.

VORSITZENDER: Dokumentenbuch II?

MR. RAPP: Jawohl, das stimmt Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, ich komme nun zu Dokumentenbuch V. Als erstes bieten wir 1199-PS, und zwar als Anklagebeweisstueck 176. Dieses Dokument ist das Protokoll einer Besprechung, auf der ein Vertreter des Kriegsgefangenenwesens des OKW erklarte, dass die Einschraenkung gegen die Verwendung russischer Kriegsgefangener fuer den Arbeitseinsatz gelockert werden wuerde. Es ist dies 1199 PS.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Das naechste Dokument, Herr Vorsitzender befindet sich auf Seite 3 bzw. auf Seite 4 des deutschen Dokumentenbuches; es ist NOKW 1937 und wird als Anklagebeweisstueck 177 angeboten. Hier handelt es sich um Auszuege des Kriegstagebuches des rueckwaertigen Heeresgebietes der Armee-gruppe Nord, damals unter dem Befehl von Leeb, also die Heeresgruppe Nord. Es ist ein Befehl des OKH, wonach russische Kriegsgefangene weder Lohn noch sonstige Bezahlung fuer Arbeit erhalten duerften.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, wenden Sie sich bitte nun der Seite 4 zu -- im deutschen Dokumentenbuch Seite 10 -- NOKW 2134 wird als Anklage-beweisstueck 178 angeboten. Es ist dies ein Divisionsbefehl der 475. Si-cherungsdivision der Operationsabteilung des rueckwaertigen Heeresgebietes der Heeresgruppe Sued, die damals von dem Angeklagten Roques befehligt wurde, an verschiedene Dulags, Kriegsgefangenenlager, Durchgangslager und be-trifft eine OKH-Weisung fuer ruecksichtslosen Einsatz von Kriegsgefan-genen in Operationsgebiet.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, das naechste Dokument ist NOKW 2303 auf Seite 9, im deutschen Dokumentenbuch Seite 19, angeboten als Anklage-beweisstueck 179. Es ist dies eine Weisung vom 3. August 1941. Hoher Ge-richtshof, Sie werden in der oberen Ecke links das Zeichen AOK 11, sehen. Das ist das Oberkommando des Hauptquartiers der 11. Armee. Die deutsche Abkuerzung davon ist AOK. Es handelt sich hier um eine Weisung der 11. Armee - der Angeklagte Wohler war damals Stabschef dieser Armee - an das XXX. Armeekorps, das damals von dem Angeklagten Salputh befehligt wurde

16. Febr. - M-III-3-Keller
Militärgerichtshof Nr. V-2 Fall XII.

und betrifft die Vollzugsgewalt des Oberbefehlshabers der 11. Armee und Befehlshabers Sued - damals der Angeklagte Rogues - hinsichtlich des beschleunigten Einsatzes von Kriegsgefangenen im Operationsgebiet.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Nun, Hoher Gerichtshof, bitte Seite 20: NOKW 1527 wird als Anklagebeweisstueck 130 angeboten. Es ist dies ein Divisionsbefehl der 217. Infanteriedivision. Der Buchstabe 1 - C unter 217. Inf. Div. bedeutet: Nachrichtenoffizier der 217. Infanteriedivision. Er befiehlt, dass Kriegsgefangene fuer Minenraeumung verwendet werden. Die 217. Division wurde damals innerhalb der 18. Armee von Kuechler befehligt und die 18. Armee stand damals in der Heeresgruppe Nord natuerlich unter Leeb.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Das naechste Dokument, hoher Gerichtshof, ist NOKW 2653. Es befindet sich auf Seite 22 - im Buch der deutschen Verteidigung auf Seite 38. Es handelt sich hier wiederum um einen Befehl der 454. Sicherungsdivision des rueckwaertigen Heeresgebiete der Heeresgruppe Sued - das heisst unter Rogues - und betrifft die Ausschloepfung aller Arbeitsmoeglichkeiten fuer Kriegsgefangene in Dulags und Durchgangslagern. Hoher Gerichtshof, Sie sehen oben die Bemerkung " Abteilung L-A unter " 454 ". Sicherungs Division ". L-A bedeutet in diesen Fall den Operations-Offizier.

VORSITZENDER: Wie ist die Nummer von diesem Dokument ?

MR. RAPP: Es handelt um das Dokument 2653, Anklagebeweisstueck 181.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, Seite 26, bitte, deutsche Seite 42, Dokument 3005- P S, das als Anklagebeweisstueck 182 angeboten wird. Es ist dies ein Brief des Reichsarbeitsministers, worin bestimmt wird, dass 100000 franzoesische Kriegsgefangene an die Luftwaffenindustrie zu uebergeben sind und dass die dadurch entstehenden Luecken in der Ruestungsindustrie durch russische Kriegsgefangene auszufuellen sind. Dies ist im ersten Absatz dieses Briefes zu lesen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. RAPP: Auf Seite 28, Hoher Gerichtshof, Seite 49 in deutschen Buch

befindet sich NOKW-1924, Es wird als Anklagebeweisstueck 183 angeboten und stellt einen Eintrag im Kriegstagebuch der 96. Infanterie Division dar, die damals unter Leeb kaempfte, wonach Kriegsgefangene den Truppen vor-auszuschicken sind, um den Feind zur Uebergabe aufzufordern. Es ist Exhibit 183.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, bitte Seite 29 - fuer die Hoeren Verteidiger auf Seite 50 NOKW - 534 als Anklagebeweisstueck 184 angeboten.

Es handelt sich um einen Befehl des Oberkommandos der Heeresgruppe Sued, wonach entsprechend einer Weisung des OKH der Einsatz von Kriegsgefangenen in Baueinheiten empfohlen wird.

DR. MUELLER TORGOW: Dr. Mueller-Torgow fuer Generaloberst Hoth.

Herr Praesident, aus dem ^{Inhalt}verzeichnis des Dokumentenbuches geht nicht hervor, wer mit diesem Dokument belastet werden soll. Da in dem Verteiler der beiden Urkunden, aus denen das Dokument besteht, das AOK 17 aufgefuehrt ist, vermute ich, dass das Dokument gegen den Angeklagten Hoth vorgelegt werden soll. Ich bitte den Herrn Anklagevertreter, zunaechst diese Frage zu beantworten.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, der Herr Verteidiger hat vollkommen recht. Das Dokument ist nicht allein auf Hoth beschraenkt, sondern es schliesst ausser Hoth auch den Staabschef der 11. Armee, Ruhle ein, sowie Roques, der damals das rueckwaertige Heeresgebiet der Heeresgruppe Sued befehligte,

DR. MUELLER TORGOW: Herr Praesident, dann widerspreche ich der Vorlage dieses Dokuments. Der Generaloberst Hoth, mein Mandant, war in der fraglichen Zeit nicht Oberbefehlshaber der 17. Armee. Das geht auch aus keinem Wort des ganzen Dokuments hervor. Ich bitte daher, dieses Dokument gegen Generaloberst Hoth nicht zuzulassen.

VORSITZENDER: Sie sagen, er war nicht Oberbefehlshaber welcher Armee?

MR. RAPP: Der 17.

VORSITZENDER: Der 17. Armee?

DR. MUELLER TORGOW: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Dieser Einwand wird vermerkt und , falls das Dokument gegen Hoth in Betracht gezogen wird, muss sich ein diesbezüglicher Zusammenhang ergeben, entweder aus dem Dokument oder aus anderen Quellen. Ihr Einwand wird hierbei festgestellt. Das Dokument wird unter dieser Einschränkung zugelassen.

MR. RAPP: Möge sich der Hohe Gerichtshof nun bitte der Seite 34 zuwenden - in deutschen Dokumentenbuch Seite 56. Wir bieten dort 464 PS als Anklagebeweisstueck 185 an. Es ist eine Weisung von Hitler vom 22. September 1941, welche in Wehrmacht-Führungsstab, Abteilung Landesabteilung, der damals unter dem Angeklagten Warlimont stand, ausgearbeitet wurde. Es wird der rücksichtslose Einsatz russischer Kriegsgefangener fuer den Bau von einer strategischen Eisenbahn von Rovaniemi nach Petsamo in Finnland verlangt.

VORSITZENDER: Zugelassen. Hat der Herr Verteidiger etwas dazu zu sagen ?

DR. GRIESE: Dr. Griese: Verteidiger fuer Warlimont.

Ich moechte zu diesem Dokument 462-PS den Hinweis zu Protokoll geben, dass die Seiten Nr. 1 und 2 des Dokuments und Nr. 5 und 6 des Dokuments nicht ins englische uebersetzt sind bei den Dokumentenbuechern , die das Gericht bekommen hat, und weiterhin moechte ich fuer das Protokoll bemerken, dass zwar im Inhaltsverzeichnis auf den Namen Warlimont hingewiesen wird und dass eben der Vertreter der Anklagebehoerde darauf hinwies, dass sich aber aus dem Dokument selbst auch nicht durch ein Handzeichen der Name Warlimont ergibt, sondern lediglich seine Dienststelle, aber nicht sein Name.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, das ist Argumentation. Ich sagte lediglich, dass das besagte Amt damals von dem Angeklagten Warlimont geleitet wurde . Ich sagte nicht, dass dort sein Name erscheint und wir hielten dies nicht fuer notwendig, um den Angeklagten Warlimont damit in Verbindung zu bringen . Zweitens haben wir den Herren Richtern nicht die gesamte Uebersetzung dieses Dokumentes uebergeben. Ich dachte, das war vereinbart.

VORSITZENDER: Diese Angelegenheit , glaube ich, ist vielleicht

16. Febr. M. EK. 6-Keller
Militärgerichtshof Nr. V. 4. Fall XII.

besprochen worden, als der Herr Anwalt nicht im Gerichtssaal war. Es bleibt Ihnen natürlich vorbehalten, darauf zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen, wenn es Ihnen wesentlich erscheint; bevor wir das Dokument gegen den Angeklagten in Erwägung ziehen, muss sich ein Zusammenhang mit dem Angeklagten ergeben haben.

Mit dieser Feststellung wird das Dokument zugelassen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof, bitte nun Seite 37: NOKW 1725 wird als Anklagebeweisstueck 186 angeboten. Es handelt sich um Auszuege aus einer Reihe von Anordnungen des XXX. Armeekorps von 20. September 1941, als das Korps von Salnuth befehligt wurde, an unterstellte Einheiten, worin OKW, Weisungen zum Einsatz von Kriegsgefangenen uebermittelt und Meldungen ueber die Zahl der auf diese Weise eingesetzten Kriegsgefangenen erbeten werden. Dies befindet sich auf Seite 65 des deutschen Buches.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Hoher Gerichtshof auf Seite 41 - Seite 87 in deutschen Buch: NOKW 2251 wird als Anklagebeweisstueck 187 angeboten. Es handelt sich wiederum um eine Reihe von Eintragungen in das Kriegstagebuch der 290. Infanteriedivision, die damals innerhalb der 16. Armee der Heeres Gruppe Nord unter Loeb stand, worin von Befehlen fuer Minenraeumung durch russische Kriegsgefangene und von ruecksichtsloser Behandlung von Zivilisten die Rede ist.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Wenn sich der Hohe Gerichtshof nun der Seite 44 zuwendet - Seite 92 in deutschen Dokumentenbuch: NOKW 2357 wird als Anklagebeweisstueck 188 angeboten. Es handelt sich um verschiedene Eintragungen in das Kriegstagebuch der 17. Armee und betrifft den Einsatz von Kriegsgefangenen zur Entfernung von Explosivstoffen.

MR. MUELLER-TORGOW: Herr Praesident, ich darf zunaechst auch bei diesem Dokument darauf hinweisen, dass Generaloberst Hoth erst am 10. Oktober 1942 den Oberbefehl ueber die 17. Armee uebernommen hat. Die Eintragungen in diesem Dokument, die alle vor diesem Datum liegen, beruehren ihn ebenfalls nicht. Und zum anderen darf ich auf folgendes hinweisen: Die Fotokopie ist unvollstaendig. Das Original enthaelt, wie aus dem Inhaltsverzeichnis hervorgeht, Eintragungen bis zum 12. Dezember 1941. In Dokumentenbuch finden wir aber nur Eintragungen bis zum 2. November 1941. Ich lege auf die Ergaenzung der Fotokopie be-

sonderen Wert. Da anlässlich der Erörterung ähnlich gelagerter Fälle eine Entscheidung des Hohen Gerichts aussteht, bitte ich, auch dieses Dokument nur unter entsprechendem Vorbehalt wie in anderen gleich gelagerten Fällen annehmen zu wollen.

VORSITZENDER: Sie können dessen versichert sein, Herr Anwalt: Alle diese Dokumente, die eine teilweise Übersetzung dessen aufweisen, was in deutschen Dokumentenbuch enthalten sind, werden unter der Voraussetzung angenommen, dass Sie das Recht haben, sie bei Ihrer Verteidigung aufzugreifen und auch andere Angelegenheiten, die Ihnen wichtig erscheinen. Dieses Recht steht Ihnen zu, gleichgültig ob Sie Einwand erheben oder nicht, und es ist ebenfalls notwendig, dass sich ein Zusammenhang zwischen Hoth und dieser Anrede ergibt, bevor das Dokument gegen ihn in Erwägung gezogen wird.

Ihr Einwand ist vermerkt, allerdings wurde Ihnen der Gerichtshof dasselbe Recht bei Ihrer Verteidigung zustehen, ob nun dieser Vermerk gemacht wurde oder nicht. Unter dieser Einschränkung wird das Dokument zugelassen.

DR. MUELLER-TORGOW: Herr Präsident, ich bitte um Entschuldigung; ich glaube, ich bin falsch verstanden worden. Ich wollte nicht zum Ausdruck bringen, dass das englische Dokument mehr enthält als das deutsche, sondern ich wollte sagen, dass die Fotokopie, die ich eingesehen habe, gegenüber dem Original, das offenbar in Washington ist, unvollständig ist und dass ich auf die Ergänzung dieser Fotokopie, also auf die Eintragung über den 20. November hinaus bis zum 12. November 1941 Wert legen muss. Das ist, soweit ich mich erinnere, beim Exhibit 67 entschieden worden, dass die Anklagebehörde eine motion einreichen soll, auf die die Verteidigung erwidern soll und bei gleichgelagerten Dokumenten, die auch unvollständig in diesem Sinne waren, hat das Hohe Gericht die Dokumente nur mit einem entsprechenden Vorbehalt angenommen und darum will ich in diesem Fall geboten haben.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof hat mit den Vertretern der Verteidigung und der Anklagebehörde die Möglichkeit besprochen, wie sie die

Dokumente aus Washington nachprüfen könnten. Der Gerichtshof hat derartige Dokumente nicht unter sich und wird alles tun um Ihnen zu ermöglichen, diese Dokumente zu Ihrer Verteidigung zu überprüfen. Ich glaube, das ist bei der Besprechung mit den Herren Verteidigern zur Sprache gekommen am letzten Freitag.

Das Dokument wird mit dieser Beschränkung zugelassen. Der Einwand wird festgestellt.

MR. RAPP: Hohes Gericht, auf Seite 47, in deutschen Dokumentenbuch 117, befindet sich ein Fernschreiben vom 3. 11. 1941, ein Befehl des 50. Korps der XVIII. Armee, damals unter Zuechler, die wiederum der Heeresgruppe Nord unter von Leeb unterstand, worin ein OKW-Befehl zur Racunung von Minen durch Kriegsgefangene weitergegeben wurde. Es handelt sich um Exhibit 189, NOKW-2251, Exhibit 189.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Auf der naechsten Seite, Hohes Gericht, Seite 59, Seite 119 in deutschen Dokumentenbuch, befindet sich ein Befehl von Keitel vom 31. Oktober 1941, welcher im Wehrmachtsfuhrungsstab, Abteilung Landesverteidigung, vorbereitet wurde - - -

VORSITZENDER: Darf ich Sie einen Augenblick unterbrechen?

MR. RAPP: Ja, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Hatten Sie nicht die Seite 50 aufgeschlagen und diese unterbreitet?

MR. RAPP: Seite 50, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Ich dachte bis Seite 50?

MR. RAPP: Und ich biete jetzt Exhibit 190 an, EC-194.

VORSITZENDER: Ich dachte, dass Sie vor einiger Zeit ausser der Reihenfolge schon bei Seite 50 waren?

MR. RAPP: Vielleicht haben Sie recht, Herr Praesident. Ich bin mit Exhibit 189 auf Seite 47 fertig geworden und komme jetzt zu Seite 50, um Anklage-Exhibit 190, Dokument EC-194 anzubieten.

VORSITZENDER: Was haben Sie als Exhibit 184 angeboten?

MR. RAPP: Sie meinen 189, Herr Praesident?

VORSITZENDER: Was ist 184?

MR. RAPP: 184 ist auf Seite 29, NOKW-534. Ich nehme an, dass der Dolmetscher das verwechselt hat. Ich sprach von Seite 50, aber er muss Seite 50 in deutschen angegeben haben. Ich meine Seite 50 in englischen Text.

VORSITZENDER: Sie muessen mir einen Augenblick Zeit geben, um meine Akten in Ordnung bringen zu koennen.

MR. RAPP: Bitte sehr. Vielleicht kann ich Ihnen behilflich sein.

VORSITZENDER: Jetzt habe ich die Sache in Ordnung, Seite 50 in englischen Buch bieten Sie an als 189.

MR. RAPP: Ich biete es an als Exhibit 190.

VORSITZENDER: 190?

MR. RAPP: 190, EC-194. Das ist ein Befehl von Keitel, welcher in Wehrmachtsfuhrungsstab, Abteilung Landesverteidigung, damals unter den Angeklagten Warlimont, ausgestellt wurde und hier steht, dass die russischen Kriegsgefangenen zum grossen Teil in der Ruestungsindustrie eingesetzt werden sollte, und dass das AWA, welches damals den Angeklagten Reinecke unterstand, dabei helfen sollte.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. RAPP: Das naechste Dokument befindet sich auf Seite 52 Ihres Buches. Die Herren Verteidiger finden es auf Seite 122; 1205-PS, Anklage-Exhibit 191. Das Datum ist 4. November 1941. Es ist eine ungezeichnete Notiz an den Chef der Ruestung in Bezug auf den Einsatz russischer Kriegsgefangener in der Ruestungsindustrie.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, auf Seite 54 Ihres Buches, 126 in Deutschen Buch haben wir PS-1206; Anklage-Exhibit 192. Das ist ein Entwurf von 11. November 1941. Es handelt sich um ein Memorandum einer Zusammenkunft in Reichsluftfahrtministerium, wo der Kohlenbergbau als aeusserst kriegswichtig bezeichnet wird. Die AWA unter Reinecke traegt die Verantwortlichkeit, Kriegsgefangene zu transportieren.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 57 englisch, Seite 131 des deutschen Textes, hier befindet sich NOKW-2794, Anklage-Exhibit 193. Es sind Auszüge aus dem Kriegstagebuch, welche die Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. November 1941 behandeln. Sie erörtern die Luftwaffen-Baubrigade Nr. VI der Luftflotte III, welche damals dem Angeklagten Sperrle unterstand. Wir sehen hier mehrere Eintragungen ueber die Errichtung von Lagern fuer 9000 Kriegsgefangene, auch fuer Angehoerige der Luftwaffen-Baubataillone und eine Uebersicht ueber Einheiten, von Luftwaffen-Baubataillonen unter der III. Luftflotte, damals unter Sperrle.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 53 im englischen und Seite 138 im deutschen Dokumentenbuch haben wir NOKW-2795; es ist eine Weisung von der Luftwaffen-Baubrigade VI/1a unter der Befehlsgewalt der Luftflotte III des Angeklagten Sperrle an unterstellte Einheiten in Bezug auf die Urbildung von Luftwaffen-Baubataillone russischer Kriegsgefangener. Als Anlage eine OKW-Weisung ueber die Behandlung russischer Kriegsgefangener.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 65 des englischen Textes und Seite 149 des deutschen Buches. Hier befindet sich das Dokument 467-PS, welches Anklage-Exhibit 195 sein soll. Das ist ein Befehl welcher von Keitel unzeichnet ist, aber von Wehrmachtsfuhrungsstab, Abt. Landesverteidigung unter Warlimont erlassen oder vorbereitet wurde. Hier wird der Einsatz von Kriegsgefangenen zum Strassenbau in Operationsgebieten erwahnt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 69, Hohes Gericht, Seite 156 im deutschen Dokumentenbuch, haben wir Dokument 469 - PS, Anklage-Exhibit 196. Das ist ein Fuhrerbefehl Nr. 39 vom 8. Dezember 1941, welcher in OKW Wehrmachtsfuhrungsstab, Abt. Landesverteidigung, erstellt wurde und zwar sieht er den Einsatz von russischen Kriegsgefangenen und Zivilisten bei ^Winterunternehmen an der russischen Front vor.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 72 Ihres Buches, Seite 164 des deutschen Dokumentenbuches, bezieht sich NOKW-2371 und es wird Anklage-Exhibit 197. Es ist eine Ausfertigung einer Meldung vom Kriegsgefangenen-Befehlshaber an das rückwärtige Heeresgebiet Nord, welches IHEB unterstand, über Einsätze und Lebensbedingungen von Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 74 englisch, in deutschen Dokumentenbuch Seite 169 finden wir NOKW-1201; wird als Anklage-Exhibit 198 angeboten. Das sind Bemerkungen über einen Vortrag, welcher von dem stellvertretenden Leiter des Arbeitseinsatzes in Bezug auf die Behandlung russischer Kriegsgefangener gehalten wurde.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf der nächsten Seite, Seite 75, Seite 172 in deutschen Dokumentenbuch, biete ich das NOKW-1435 an als Anklage-Exhibit 199. Das sind Auszüge einer Rede, welche am 24. Februar 1942 von Speer gehalten wurde in Bezug auf den Einsatz von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, auf Seite 76, der nächsten Seite, und Seite 187 in deutschen Buch haben wir NOKW-2284, Anklage-Exhibit 200. Das ist ein Fernschreiben vom 2. März 1942; eine Ergänzung zum Kriegstagebuch. Dieses Fernschreiben stammt von der Heeresgruppe Nord, welche damals Kuechler unterstand, in Bezug auf die Überstellung von Kriegsgefangenen zum Einsatz in der Munitionsindustrie.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, wollen Sie sich der Seite 78 zuwenden, in deutschen Dokumentenbuch Seite 188, NOKW-2139; es wird Anklage-Exhibit 201.

Das ist eine Weisung von 59. Corps, welches der 3. Panzer-Armee unter Reinhardt damals unterstand, an unterstellte Einheiten und bezieht sich auf Kriegsführung in Winter und zwar werden hier scharfe Massnahmen gegen Zi-

vilisten und Kriegsgefangene vorgesehen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DR. FROHWEIN (Für den Angeklagten Generaloberst Reinhardt).

Herr Präsident! Ich bitte, auch bei diesem Dokument zu vermerken, dass der Zusammenhang mit Reinhardt nicht aus dem Dokument hervorgeht. Das ist besonders auffällig, weil hier im englischen Text die Unterschrift unter diesem Befehl weggelassen ist und im deutschen Text die Unterschrift unter dem Dokument steht und nicht den Namen Reinhardt trägt.

VORSITZENDER: Das wird festgestellt und mit dieser Einschränkung wird es zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, auf Seite 80 Ihres Buches befindet sich NOKW-2527 und soll Anklage-Exhibit 202 werden. Seite 191 im Buch der Verteidiger. Das sind ^{die} Ergänzungen zu einem Kriegstagebuch vom 3. März 1942 darin ist die Rede von der Meldung, dass Kriegsgefangene zur Arbeit in der Rüstungsindustrie bereitstehen; sie geht an die Abteilung VII im rückwärtigen Heeresgebiet der Heeresgruppe NORD, demals unter dem Angeklagten Kuechler.

DR. BEHLING (für den Angeklagten von Kuechler):

Herr Präsident, Ich erhebe Einspruch gegen die Vorlage dieses Dokumentes. In ihm ist auf eine Anlage Bezug genommen, die sich weder in der Fotokopie noch sonstwo erkennbar befindet. Ausserdem ist eine Verbindung zum Angeklagten von Kuechler hergestellt, die sich weder aus dem Dokument noch aus den sonstigen Umständen ergibt.

VORSITZENDER: Der Einwand wird festgestellt und das Dokument wird wie der Zusatz, unter denselben Bedingungen zugelassen.

HR. RAPP: Hohes Gericht, ich gehe zur Seite 83 englisch und Seite 194 in deutschen Dokumentenbuch ueber. Es wird Anlage-Exhibit 203. Das ist eine Meldung von 8. April 1942 ueber die Zeit zwischen dem 1. und 31. Maerz 1942. Sie wurde in den Akten der Heeresgruppe Nord - unter von Kuechler - aufgefunden und enthaelt Statistiken ueber die Verwendung von Kriegsgefangenen. Hohes Gericht, bevor der Herr Verteidiger einen Einwand erhebt, moechte ich, dass der Herr Verteidiger versteht, dass wir nicht behaupten, dass jedes Dokument von dem Angeklagten von Kuechler unterzeichnet wurde. Wir weisen lediglich daraufhin, dass wir behaupten, dass die Armee damals Kuechler unterstand. Natuerlich haetten ebensogut einige hunderttausend Leute die Sachen unterschreiben koennen. Ich moechte nur sichergehen, dass der Herr Verteidiger dieses auch versteht.

DR. BEHLING: Ich verstehe sehr wohl die Erklaerung des Herrn Anklagevertreters. Ich habe aber gegen dieses Dokument einige formelle Einwendungen zu erheben. Auch dieses Dokument ist unvollstaendig, es hat ueberdies auch einige Fehler gegenueber der Fotokopie. Es ist nicht zu erkennen, an wen dieses Dokument gerichtet ist. Die Anklage muesste wohl zuerst einmal beweisen, an wen dieses Dokument geht und im uebrigen auch nachweisen, ob die Wirtschaftsinspektion Nord tatsaechlich dem Angeklagten Kuechler unterstand. Weiterhin ergibt sich, dass die Seiten mit der Fotokopie nicht uebereinstimmen und dass insbesondere auch die Anlagen fehlen; ausserdem ist die Unterschrift falsch.

MR. RAPP: Hohes Gericht, darf ich den Herrn Verteidiger fragen, nur fuer das Protokoll, was erstens seiner Ansicht nach fehlt und zweitens was er damit meint, wenn er sagt, dass die Unterschrift falsch ist. Meint er, dass irgend jemand das vom deutschen Original falsch abgeschrieben hat? In dem Falle waere natuerlich das Exhibit massgebend, oder will er sagen, dass die Unterschrift moeglicherweise ueberhaupt nicht auf dem Dokument war und von jemand anderem dort angebracht wurde? Ich moechte das nur fuer das Protokoll klar haben, sodass wir auch wissen, was wir ihm uebergeben muessen.

DR. BEHLING: Einmal fehlen saemtliche Anlagen. Es sind insgesamt 15 Anlagen hier angegeben, davon 4 verschiedene namentlich aufgefuehrt. Keine dieser Anlagen, die wesentlicher Bestandteil des Dokumentes sind, sind dem Dokument beigelegt. Zum anderen ist es Aufgabe der Anklage nachzuweisen, dass die Wirtschaftsinspektion Nord tatsaechlich zu dieser Zeit dem Befehlsbereich des Angeklagten von Kuechler unterstand; die Verteidigung bestreitet das. Schliesslich hinsichtlich der Unterschrift erklaeere ich, dass die in dem deutschen Exemplar befindliche Unterschrift nicht mit der in der Fotokopie gegebenen befindlichen Unterschrift uebereinstimmt. Allerdings gebe ich zu, dass man letzteres dadurch klarstellen kann, dass man die Fotokopie ausschliesslich zum Gegenstand der Verhandlung macht und ich wuerde insoweit meinen Einspruch zurueckziehen.

VORSITZENDER: Ich sehe in meinem Dokument keine Unterschrift.

MR. RAPP: Hohes Gericht, in der englischen Ausfertigung, welche wir angeboten haben und welche sich auf Seite 83 Ihres Buches befindet, haben wir nur einen Auszug und nicht der gesamte Brief. Das Dokument, das wir in das Buch der deutschen Verteidigung eingefuegt haben, ist vollstaendig, darauf erscheint auch die Unterschrift.

VORSITZENDER: Gemass der Entscheidung, die der Gerichtshof gemacht hat, wird nur jener Teil des Dokumentes in Betracht gezogen, welcher in unserem Buch erscheint.

MR. RAPP: Das ist richtig, auf alle Faelle waere dann ja die Unterschrift ohne besondere Wichtigkeit.

VORSITZENDER: Sie liegt dann auch nicht vor.

MR. RAPP: Was die Anlagen betrifft, von denen der Herr Verteidiger sagt, dass sie fehlen, so kann ich ihm sagen, dass wenn wir sie erbeutet hätten, wir sie gerne mit beigefügt hätten, um das Dokument klarer zu machen. Aber wir haben nicht jedes Dokument erbeutet, auch wenn es hier heisst, dass es mit angehängt sein sollte.

DR. BEHLING: In diesem Monatsbericht ist auf diese 15 Anlagen ausdrucklich Bezug genommen. Der Bericht wird nur verständlich, in sich verständlich, wenn man die Anlagen dazu zur Hand nimmt. Das Dokument muss zwangsläufig so, wie es vorliegt, einen falschen Eindruck erwecken. Wenn die Anklage ein Dokument vorlegt, dann muss sie zumindest verpflichtet werden koennen, das gesamte Dokument vorzuliegen, damit ich es auf seinen Beweiswert pruefen kann. Ich kann mich keineswegs damit einverstanden erklaeren, dass die Anklage hier lediglich einen Auszug aus dem Monatsbericht vorlegt, von dem nicht mal feststeht, ob dieser Monatsbericht in der Form, wie er hier zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird, ueberhaupt existiert.

VORSITZENDER: Der Einwand wird festgestellt und falls die Dokumente zur Verfuegung stehen, so koennen sie ergaenzt werden und zwar durch solche Dokumente, wie sie zur Verfuegung stehen. Ihr Einwand bezieht sich auf den Beweiswert, und sie koennen grossen Beweiswert haben oder gar keinen Beweiswert haben, und zwar haengt das ganz davon ab, ob sie hereinpasseu oder nicht. Jedoch wird das Dokument zugelassen und alle Ihre Einwaende sind festgestellt worden.

MR. RAPP: Hohes Gericht, ich gehe jetzt auf Seite 85 des englischen und Seite 199 des deutschen Buches. Hier haben wir Dokument NOKW-1329, Anklage-Exhibit 204. Das ist eine Meldung der 11. Armee Quartiermeister-Abteilung. Der Angeklagte Woehler war damals Stabschef dieser Armee; diese Meldung ist an den Generalquartiermeister des OKW gerichtet und zwar steht hier, dass 5529 Kriegsgefangene an die Kriegsgefangenen-Organisation des OKW ueberstellt wurden zum Arbeitsinsatz in der Ruestungsindustrie.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 88, Hohes Gericht, Seite 122 des deutschen Buches, bieten wir das Dokument 016-PS an als Anklageexhibit 205. Ich habe hier eine Notiz fuer die Herren Verteidiger dahin, dass ein Teil davon auf Seite 237 ihres Buches ebenfalls erscheint, also auf Seite 221 und Seite 237. Das ist ein Brief von Sauckel an Rosenberg. Darin werden die Arbeitsbeduerfnisse und Arbeitsquellen einschliesslich Kriegsgefangener erwachnt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 104 des englischen Buches befindet sich NOKW-418, als Anklageexhibit 206 im deutschen auf Seite 238. Es ist ein Protokoll einer Besprechung im Reichsluftfahrtministerium und es wird darauf hingewiesen, dass Reinecke die franzoesischen Kriegsgefangenen unterstellt waren.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 111, Seite 243 des Deutschen, befindet sich NOKW-2162, das wir als Anklageexhibit 207 anbieten. Das ist eine Meldung vom 15. Mai 1942 vom kommandierenden General des rueckwaertigen Armeegebietes der Heeresgruppe Nord, damals Kuechler. Es betrifft die Ueberstellung von Kriegsgefangenen nach Deutschland in die Ruestungsindustrie.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf der naechsten Seite 112, Seite 249 des deutschen Dokumentenbuches, befindet sich NOKW-1941, Anklageexhibit 208. Das ist eine Meldung von der 207. Sicherungsdivision an das rueckwaertige Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord, unter Kuechler, derzufolge russische Kriegsgefangene verwundet und getoetet wurden waehrend sie Munition verluden.

DR. BEHLING: Herr Praesident, die Prosecution legte soeben das Dokument 2162, NOKW-2162 als Exhibit 207 vor und erklaerte dabei, dass es sich um einen Bericht des kommandierenden Generals der Sicherungstruppe handle betreffend die Ueberstellung von russischen Kriegsgefangenen nach Deutschland. Dies ist offensichtlich falsch. Bei dem Bericht handelt es sich um einen Lagebericht, der eine Unzahl von Fragen beinhaltet, wobei unter Um-

stehenden auch von dem Abtransport der Kriegsgefangenen gesprochen sein mag. Die Vorlage der Anklagebehörde muss in dieser Form Zweifel erwecken, und ich bitte daher, dieses hiermit klarstellen zu dürfen. Ich habe sonst keine Bedenken gegen die Vorlage dieses Dokumentes.

VORSITZENDER: Von welchem Dokument sprechen Sie, bitte?

DR. BEHLING: Ich spreche von Dokument NO. 2162, Exhibit 207.

VORSITZENDER: Ihr Einwand ist eigentlich was? Erklären Sie uns bitte nochmals Ihren Einwand.

DR. BEHLING: Die Anklagebehörde hat dieses Dokument mit dem Vermerk vorgelegt, dass es sich ausschliesslich um einen Bericht hinsichtlich der Ueberstellung von Kriegsgefangenen nach Deutschland handle. In Wirklichkeit handelt es sich um einen sehr umfangreichen Monatsbericht, der eine Unzahl von Punkten enthaelt, von denen hier lediglich ein einziger Punkt, naemlich soweit er sich auf die Kriegsgefangenen erstreckt, vorgetragen wird. Der Vortrag der Anklage muss in dieser Form Irrtuemer erwecken, der, wie gesagt, sich hier um einen umfassenden Bericht handelt, der sich auf verschiedene Punkte erstreckt.

VORSITZENDER: Ist das alles in dem deutschen Dokumentenbuch?

MR. RAPP: Hohes Gericht, das ganze deutsche Dokumentenbuch ist uebersetzt. Wir haben nur einen Absatz des Briefes verwendet, auf Seite 111 und dort heisst es, Kriegsgefangene werden ueberfuehrt usw. Die letzten Worte lauten: "their receiving capacity". Der Herr Verteidiger sagt, dass ich gesagt haette, dass sich diese Meldung ausschliesslich damit befasste, etc. Das habe ich nicht gesagt. Wir sind nur interessiert an dem Teil, der sich mit Kriegsgefangenen befasst. Wenn der Verteidiger waehrend seiner Beweisfuehrung auch die anderen Absatze verwenden will, kann er es tun.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof hat zu wiederholten Malen festgestellt, dass wenn sich irgend etwas in deutschen Dokumenten befindet, was Sie zur Verteidigung vorbringen wollen, dass Sie das tun koennen und wenn Sie den ganzen Bericht verlesen wollen, koennen Sie das bei Ihrer Beweisfuehrung tun, wenn Sie glauben, dass dies zur Aufklaerung beitraegt. Die Anklage

sagt, dass sie sich nur auf diesen einen Absatz stützt und wenn Sie den anderen nicht vorlegen, wird er nicht mit in Betracht gezogen, aber das gehört zu Ihrer Beweisführung. Der Einwand wird abgelehnt, und das Dokument zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, der Verteidiger von Roques, hat mich darum gebeten, dem Gerichtshof mitzuteilen, dass die Unterschrift "Roques" auf dem Dokument, nicht die Unterschrift des Angeklagten von Roques ist. Wir sind bereit, dies festzulegen. In diesem Dokument ist nicht die Rede von dem Angeklagten Roques, sondern von einem anderen Mann.

Das letzte Dokument, das wir vorlegten, war NOKW-1941, auf Seite 112, Anklage-Exhibit 208.

VORSITZENDER: Das ist schon zugelassen.

MR. RAPP: Wenn sich das Hohe Gericht auf Seite 114 wenden will, bitte, zu NOKW-2138. Das wird Anklage-Exhibit 209. Das ist ein Anhang zum Kriegstagebuch des Quartiermeister-Berichts ueber das ruckwaertige Heeresgebiet der Heeresgruppe Nord unter Kuechler, und zwar behandelt das die Inspektionen am 10. und 11. August 1942 und die Unterbringung von Gefangenen in verschiedenen Stalags. Das befindet sich auf Seite 1 des deutschen Buches V-B.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, ich gehe jetzt auf Seite 118 Ihres Dokumentenbuches, Seite 8 in deutschen Buch, zu Exhibit 210, NOKW-5578. Das ist eine Meldung vom 17. September und 14. September. Unter dem Datum vom 18. September sehen wir die Initialen von OKW und A.M. Es betrifft die Haltung von Wachmannschaften hinsichtlich der verminderten Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 120, Seite 10 des deutschen Dokumentenbuches, bieten wir NOKW-1873 als Exhibit 211 an. Das ist der Entwurf eines Befehls des 30. Korps der 18. Armee Heeresgruppe Nord, welches damals Kuechler unterstand, dahingehend, dass Kriegsgefangene als Fuehrer und Arbeiter bei der Minenraeumung und fuer Bauarbeit verwendet werden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 122, Hohes Gericht, haben wir DOKW-2057, das wir als Anklage-Exhibit 212 anbieten. Das ist Seite 16 des deutschen Buches. Es ist ein Befehl des 30. Korps der 18. Armee der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten Kuechler, in Bezug auf die Verwendung von Kriegsgefangenen bei der Linienräumung.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 124 -----

VORSITZENDER: Einen Augenblick.

DR. BEHLING: Ich bestreite, dass die genannte Formation zu diesem Zeitpunkt dem Angeklagten Kuechler unterstand.

MR. RAPP: Wir werden das später in Verbindung bringen, Hohes Gericht.

VORSITZENDER: Der Einwand wird festgestellt. Unter dieser Einschränkung wird das Dokument angenommen.

MR. RAPP: Auf Seite 124, Hohes Gericht, Seite 31 im deutschen Buch - Verzeihung, auf Seite 124, - finden wir NOKW 2131. Es wird angeboten als Anklagebeweisstueck 213, Es handelt sich um Eintragungen aus dem Kriegstagebuch des ruckwaertigen Gebietes der 2. Armee, die damals dem Angeklagten Salmuth unterstand, worin festgestellt wird, dass der Hitler-Befehl ueber den Kriegsgefangeneneinsatz innerhalb der Wehrmacht von der 2. Armee weitergegeben wurde. Andere Eintragungen betreffen sich mit Massnahmen gegen Zivilisten usw.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 142, Seite 42 im deutschen Buch finden wir NOKW 2689, ein Brief von Weisungen von der 4. Panzerarmee, die damals Hoth unterstand, womit OKH-Befehle zur Bildung von Kampfeinheiten von tuerkischen Kriegsgefangenen weitergegeben werden. NOKW 2689 wird angeboten als Anklagebeweisstueck 214.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 145 im englischen und Seite 46 im deutschen Buch wird NOKW 613 angeboten als Anklagebeweisstueck 215. Ein Schreiben der Kriegsgefangenenabteilung des A.M., worin sie die russischen Kriegsgefangenen der Luftwaffe unterstellt. NOKW 613 wird Anklagebeweisstueck 215.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: NOKW 601 auf Seite 148 wird angeboten als Anklagebeweisstueck 216, auf Seite 50 im deutschen Buch. Es handelt sich um ein Telegramm, worin sich das Arbeitsamt ueber eine vorgesehene Ueberweisung gewisser russischer Kriegsgefangener an Luftwaffenbaubataillone seitens des OKW beschwert.

VORS: Zugelassen.

MR. RAPP: NOKW 612 auf Seite 149 wird angeboten als Anklagebeweisstueck 217. Dies ist ein Brief des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ueber die Erhaltung von 25000 Kriegsgefangenen fuer die Luftwaffe und ueber die diesbezoegliche Zusammenarbeit der Kriegs-

16. Febr. - M-BT-2-Steiner
Militärgerichtshof Nr. V-A-Fall XII.

gefangenenabteilung vom OKW.

VORSITZENDER: Zugelassen.

HR. RAFF: NOKW 2793 auf Seite 151 im englischen, Seite 56 im deutschen Buch wird angeboten als Anklagebeweisstück 218. Dies ist ein Befehl vom 20. Oktober 1942 vom Luftgaukommando Westfrankreich an unterstellte Einheiten, worin es heisst, dass die Luftflotten oder Luftgäue verantwortlich sind fuer den Ersatz deutscher Soldaten in den Luftwaffenbaubataillionen durch russische Kriegsgefangene. Es wird angeboten als Anklagebeweisstück 218.

VORS: Zugelassen.

HR. RAFF: NOKW 2796 auf Seite 153 im englischen, Seite 89 im deutschen Buch wird angeboten als Anklagebeweisstück 219. Dies ist ein Brief vom 25. Oktober 1942 vom Luftgaukommando Westfrankreich an unterstellte Einheiten. Eine Kopie ging an die Luftflotte 3, die damals Sperrle unterstand. Hier ist die Rede von dem Ersatz von deutschen Soldaten in Baubataillionen durch Kriegsgefangene.

VORS: Zugelassen.

HR. RAFF: NOKW 2420 auf Seite 155 im englischen, Seite 68 im deutschen Buch wird angeboten als Anklage-Exhibit 220. Es ist ein Auszug aus dem Kriegstagebuch des Qu. der 3. Panzerarmee unter Reinhardt und befasst sich mit dem Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen und Zivilisten. Es betrifft die Zeit zwischen 1. Juli 1942 und 31. Dezember 1942.

DR. FROHMANN (fuer den Angeklagten Reinhardt): Herr Praesident, dieses Schriftstück ist ein Taetigkeitsbericht, der als Anlage 4 zum Kriegstagebuch gehoerte. In dem Bericht wird auf zahlreiche Anlagen Bezug genommen. Ich bitte, dem Herrn Anklaeger aufzugeben, dass er der Verteidigung sowohl die ganzen Anlagen, wie auch das Kriegstagebuch selbst zur Verfuegung stellt, damit die Verteidigung dieses Material fuer ihre Zwecke benutzen kann.

VORS: Die Dokumente, auf die Bezug genommen wird und die der Verteidigung vorliegen, sollten dem Verteidiger uebergeben werden.

Haben Sie noch weitere Dokumente?

MR. RAPP: Herr Vorsitzender, Sie meinen die Dokumente, die die Anklagebehörde hat?

VORS: Natürlich.

MR. RAPP: Ich werde mal nachsehen. Wenn uns irgendwelche der Anlagen vorliegen, von denen der Verteidiger spricht und das gesamte Tagebuch, dann möchte ich, wie ich es bereits getan habe, den Verteidiger nochmals dahin mahnen, dass, wenn es lediglich hier heisst "68 appendices", dann bedeutet es noch nicht, dass wir sie haben, wenn es erbeutete Dokumente sind, dann kann die Verteidigung sie haben. Sehr oft haben wir sie jedoch nicht. Ich werde nachsehen. Ich weiss es nicht.

VORS: Schon Sie nach, und dieses wird unter Verbuch, dass die Anklagebehörde die Dokumente aus Washington uebergibt, die sie erlangen kann, zugelassen.

MR. RAPP: No 5577 auf Seite 162 im englischen, Seite 98 im deutschen, Buch wird angeboten als Anklagebeweisstueck 221. Es handelt sich hier um Befehle der OKW-Kriegsgefangenenabteilung mit Bezug auf die Ueberstellung von Kriegsgefangenen von der Landwirtschaft in die Ruestungsindustrie.

VORS: Zugelassen.

MR. RAPP: NOKW 036 auf Seite 165 wird angeboten als Anklagebeweisstueck 222, ein Befehl, der von Binodke unterzeichnet ist; es werden darin die Kommandanten von Kriegsgefangenenlagern getadelt, weil sie Kriegsgefangene zurueckgehalten haben, die fuer die Ruestungsindustrie haetten verwendet werden koennen.

VORS: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf der naechsten Seite, auf Seite 166 Ihres Buches, befindet sich NOKW 2397. Das wird Anklage-Exhibit 223. Es befindet sich auf Seite 103 des deutschen Buches. Das ist ein Brief vom 3. Mai 1943 vom rueckwaertigen Arneegebiet der 16. Arnee an die 16. Arnee, welche damals im Rahmen der Heeresgruppe Nord unter Kuechler

16. Febr. - MOETZ-Steiner.
Militärgerichtshof Nr. V -A , Fall XII.

eingesetzt war, und zwar wird hier der Einsatz von rekrutierten russischen Kriegsgefangenen in Schutzbataillonen erwähnt.

VORS: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 169 des englischen, Seite 108 des deutschen Dokumentenbuches befindet sich NOKW 2305. Das wird als Anklage-Exhibit 224 angeboten. Das sind Monatsmeldungen vom 3. April 1943 und 4. Juni 1943 und zwar kommen die von der 205. Infanteriedivision, welche damals ein Teil der 3. Panzerarmee unter Reinhardt war. Das geht an die 16. Armee und betrifft den Arbeitsinsatz von Kriegsgefangenen.

DR. FROMMELT (fuer den Angeklagten Reinhardt)

Herr Praesident, zu diesem Dokument bestreite ich den Zusammenhang mit Generaloberst Reinhardt. Er ergibt sich nicht in irgendeiner Weise aus dem Dokument selbst.

VORS: Dieser Einwand wird festgestellt und das muss durch das Dokument oder durch anderes Beweismaterial bewiesen werden oder das Dokument kann gegen den Angeklagten nicht in Betracht gezogen werden. Mit dieser Bemerkung wird es zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 174 des englischen Buches, Seite 113 des deutschen Buches finden wir Dokument 746 PS. Das wird als Anklage-Exhibit 225 angeboten. Das sind Weisungen vom OKW AWA-Kriegsgefangenenwesen. Es betrifft den Keitel-Befehl fuer den Einsatz von Kriegsgefangenen im Bergbau.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 179 des englischen, Seite 117 des deutschen Dokumentenbuches befindet sich NOKW 2503 als Anklageexhibit 226. Das ist ein Taetigkeitsbericht, welcher die Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1943 behandelt. Wir haben den Teil vom 22. Juli 1943 und 18. Dezember 1943 herausgezogen. Das sind Meldungen vom Quartiermeister der 15. Armee, welche damals dem Angeklagten Salmuth unterstand, in Bezug auf den Einsatz von Kriegsgefangenen im Westen zum Arbeitsinsatz in Verbindung mit militaerischen Operationen, und es werden dabei auch die

rechtlichen Fragen erörtert.

DR. GOLLNICK: Dr. Gollnick fuer den Angeklagten von Selmath.

Herr Praesident, ich moechte fuer das Protokoll vemerken, dass die Anklage den ganzen Taetigkeitsbericht vorlegen moechte. Es sind nur Auszuege ueberreicht und die Verteidiger brauchen ihn ganz. Ausserdem weise ich darauf hin, dass der Angeklagte von Selmath erst am 5. August der Oberbefehlshaber der 15. Armee geworden ist, waehrend sich das Dokument auch auf den Zeitraum vom 1. Juli, also bevor er taetig wurde, bezieht. Ich moechte bei dieser Gelegenheit bitten, dass das der Anklagebehoerde aufgegeben wird, Ich koennte zurueck auf das Exhibit 213, NOKW 2181g. Auch dieses ganze Dokument moechte vorgelegt werden. Es ist nur auszugsweise ueberreicht. Es ist fuer die Verteidigung erforderlich, dass das ganze Dokument vorliegt.

VORS: Sind das die Exhibits 213 und 226?

DR. GOLLNICK: Jawohl.

VORS: Die Anklagebehoerde wird der Verteidigung alles uebergeben, was ihr vorliegt. Ich bitte Sie, dies nachzuprueren und dann den Herrn Verteidiger davon in Kenntnis zu setzen. Wenn sie nicht vorliegen, dann muessen sie eben, wenn sie es fuer noetig halten, aus Washington beschafft werden. Wir werden unser Bestes tun.

MR. RAPP: Jawohl.

VORS: Dieses Dokument wird mit dieser Beschraenkung zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 184 - - - - -

VORS: Auf welcher Seite?

MR. RAPP: Auf Seite 184 des englischen, Seite 132 des deutschen Buches haben wir das Dokument 744 - PS. Das wird als Anklagebeweisstueck 227 angeboten. Es ist ein Befehl, der vom OKW-Mehrmaechtfuehrungsstab erlassen worden ist und betrifft den Einsatz russischer Kriegsgefangener im Bergbau, der durch einen Befehl von Hitler ergaenzt wird.

VORS: Zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 187 befindet sich NOKW 228, das wir als Anklagebeweisstueck 228 anbieten. Es befindet sich auf Seite 136 des deutschen Buches. Das sind Weisungen vom 53. Korps innerhalb der 3. Panzerarmee unter Reinhardt an unterstellte Einheiten in Bezug auf die Verwendung von Kriegsgefangenen und Zivilisten im Arbeitsinsatz.

DR. FROHMANN (fuer den Angeklagten Reinhardt):

Herr Praesident , es sind hier zwei Einwendungen.

1. geht aus dem Dokument nicht hervor , irgendein Zusammenhang mit Generaloberst Reinhardt. Es handelt sich um die Anlage eines Tagebuchs des 53. Korps;
2. bitte ich auch hier, der Anklage aufzugeben, dass Sie die ganze Anlage dieses Tagebuchs und das Tagebuch des 53. Korps der Verteidigung zugaenglich macht.

VORS: Dasselbe gilt in Bezug auf dieses Dokument , wie in Bezug auf Dokument 226. Das wird festgestellt. Mit dieser Bemerkung lassen wir es zu.

MR. RAPP: Hohes Gericht, auf Seite 191 des englischen Dokumententuchs, Seite 156 des deutschen Buches finden wir Dokument 228 PS. Das wird als Anklagebeweisstueck 229 angeboten. Auf Seite 192 erscheint der Briefkopf Dokument 228 PS wird als Anklage-Exhibit 229 angeboten. Das ist ein Brief von Chef des Kriegsgefangenenwesens. Es ist ein Befehl, von Graevenitz unterzeichnet, an den Kommandeur der Kriegsgefangenenlager ueber die volle Verwendung der Kriegsgefangenen im Kriegseinsatz.

VORS: Das Dokument wird zugelassen.

MR. RAPP: Auf Seite 197, Dokumentenbuch V C Seite 1 des deutschen Dokumentenbuches, wird NOKW 180 als Anklage-Exhibit 230 angeboten. Das ist ein Sitzungs-Protokoll von Luftwaffengeneralen in Bezug auf den Arbeits-einsatz von Kriegsgefangenen.

VORS: Zugelassen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, die folgenden drei Dokumente, NOKW 2693 auf Seite 201 des englischen, Seite 118 des deutschen Textes, NOKW 2661

auf Seite 203 des englischen und Seite 121 des deutschen Textes und NOKW 254 3 auf Seite 218 des englischen, Seite 150 des deutschen Dokumentenbuches, werden nicht angeboten. Sie sollten gegen Blaskowitz verworfen werden und werden jetzt ausgelassen. Wir bieten sie überhaupt nicht an.

RICHTER HALE: Das sind die Seiten 201, 203 und 218?

MR. RAPP: Jawohl. Wir fahren also auf Seite 221 fort. NOKW 2384, Seite 151, des deutschen Buches, wird als Anklage-Exhibit 231 angeboten.

VORS: Anscheinend wird ein Einwand erhoben. Es ist jetzt Zeit zur Pause und wir werden uns vertagen.

(Einschaltung der 15 Minuten dauernden Morgenpause)

GERICHTSMAKSCHALL: Das Gericht nimmt die Verhandlung wieder auf.

VORSITZENDER: Sie können fortfahren mit 231. Ich glaube, das wurde angeboten?

MR. RAPP: Ich wollte sagen, dass es ein Tattigkeitsbericht der 3. Panzerarmee unter Reinhardt ist, betreffend Arbeitseinsatz von Zivilisten und Kriegsgefangenen, NOKW 2384, Exhibit 231.

DR. FROHWEIN: Ich habe auch hier denselben Vorbehalt zu machen, dass das ganze Material uns vorgelegt werden muss.

VORS: Es wird unter denselben Bedingungen wie 213, 226 und 228 angenommen.

MR. RAPP: Hohes Gericht, wollen Sie sich bitte Seite 228, Seite 247 im deutschen Buch zuwenden. 233 - PS wird angeboten als Anklagebeweisstück 232. Es sind Richtlinien, unterschrieben "Reinecke" AWA, das ist General Woehler's Büro, betreffend Massnahmen, die gegen Kriegsgefangene zu unternehmen sind, um die Arbeitskapazität zu erhöhen, datiert vom 17. August 1944.

VORS: Angenommen.

MR. RAPP: Das nächste Dokument ist auf Seite 231, 232 PS und wird angeboten als Anklagebeweisstück 233. Dies ist eine Proklamation

16. Febr. - M-BT-8-Prug.
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

von Martin Bormann, Hitlers Stellvertreter, vom 13. September 1944
und zeigt die Zusammenarbeit des OKW und der Partei beim Arbeits-
einsatz der Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. RAPP: Das nächste Dokument ist auf Seite 233, NO-5746. Wir bestehen nicht darauf, es jetzt vorzulegen.

VORSITZENDER: Das sollte im Kreuzverhör vorgebracht werden, wie ich mich erinnere, als es zuerst vorgelegt wurde?

MR. RAPP: Jawohl, Herr Vorsitzender. Der Zeuge ist bereits als Anklagezeuge hier erschienen und wir bieten es nicht an.

VORSITZENDER: Das wird also nicht angeboten?

MR. RAPP: Das ist richtig, Herr Vorsitzender. Es ist auf Seite 259 im deutschen Dokumentenbuch.

Das nächste Dokument, auf Seite 235 und den folgenden ist Anklagebeweisstück 234, Dokument 3027-PS. Dies sind Fotografien, erbeutete Fotografien und zwar ist diese hier vom 25. August 1941 und zeigt "Angriff auf Tschudowo, 108 südöstlich von Leningrad. Russische Kriegsgefangene als Munitionsträger". Das ist im Befehlsbereich von Leeb und Kuechler.

VORSITZENDER: Darf ich fragen, identifizieren Sie alle diese Fotografien als ein Anklagebeweisstück oder jede einzeln?

MR. RAPP: Exhibit 3027-PS, das als Exhibit 234 angeboten wird, geht fuer sich. Die folgenden Bilder, 3028¹-PS, werden alle als ein Exhibit angeboten. Nur das eine, das Sie gerade vor sich haben, Herr Vorsitzender, geht fuer sich.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bitte. Ich bin etwas durcheinander. Ueber welche Seite sprechen Sie jetzt?

MR. RAPP: Ueber die Bilder nach der Seite 235.

VORSITZENDER: Sie wollen das als ein Exhibit bezeichnet haben?

MR. RAPP: Als Exhibit 234.

VORSITZENDER: Das wird angenommen.

MR. RAPP: Und nun, Herr Vorsitzender, wenn Sie sich

dem Bild zuwenden, das die Nummer 238 zeigt, auf der rechten unteren Ecke - es ist möglich, dass sie auf dem Bild des Gerichts nicht angebracht ist - es kommt nach dem Affidavit, der Fotokopie eines Affidavits mit der Unterschrift "Leo Loeb".

VORSITZENDER: Es enthält nicht die Nummer 238. Sollte er diese Nummer tragen?

MR. RAPP: Nein, Herr Vorsitzender, das nicht. Wenn Sie das Bild umdrehen, Herr Vorsitzender, zeigt es oben auf der linken Seite die "Negativ Nummer M 253/20". Das ist das Bild, von dem ich jetzt spreche.

VORSITZENDER: Ich habe es.

MR. RAPP: Das ist 3029-PS und es wird angeboten als Anklagebeweisstück 235. Das ist eine Fotokopie mit der Inschrift "Eisenbahnstation Berditschew als Nachschubpunkt. Russische Kriegsgefangene, die einen Munitionszug umladen." Das war im Befehlsbereich des Angeklagten Roques.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. RAPP: Das nächste Bild, Herr Vorsitzender, wird angeboten als Anklagebeweisstück 236. Es hat die Negativ-Nummer 253/23. Es kommt nach dem Bild, das ich oben angeboten habe. 253/23 ist eine Fotografie, aufgenommen am 12. August 1941, Inschrift "Munitionsnachschub im Osten. Artilleriemunition wird aus Güterwagen ausgeladen." Und das ist die Eisenbahnstation Fastow. Das ist ebenfalls im Befehlsbereich des Angeklagten Roques.

VORSITZENDER: Das ist Exhibit 236 ?

MR. RAPP: Das stimmt, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. RAPP: Das nächste Bild, angeboten als Anklagebeweisstück 237, ist aufgenommen am 29. August 1941. Es zeigt die Negativ-Nummer 237/34. Die Inschrift sagt "Nach

16. Februar-M. G. 3-Prüf
Militärgerichtshof V-A, Fall XII

schublager Falke II, Berditschew. Russische Kriegsgefangene beim Abladen und Lagern von Munition." Das ist wieder im Befehlsbereich von Roques.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. RAPP: Das nächste Bild mit der Negativ-Nummer 215/26 ist vom 7. Juli 41., Inschrift "Munitionsnachschub auf dem Schienenweg. Russische Kriegsgefangene laden Artilleriemunition von Normalspur-Wagen auf Breitspur-Wagen um" und zwar ist das in Riga. Zu dieser Zeit war dies der Befehlsbereich von Kuechler und Loeb. Es wird angeboten als Anklagebeweisstueck 238. Und das letzte Bild, 237/34, ist vom 20. August 1941, Inschrift "Armee-Munitionsdepot in einer Zuckerraffinerie. Russische Kriegsgefangene laden Munition von Eisenbahnwagen auf Lastwagen um" und zwar in Berditschew, ebenfalls zu dieser Zeit unter dem Befehlsbereich von Roques. Das ist Anklagebeweisstueck 239.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. RAPP: Mr. Dobbs wird nunmehr mit Dokumentenbuch VI fortfahren.

MR. DOBBS: Die Anklagebehoerde ist nunmehr bereit, das Dokumentenbuch VI A einzufuehren. Das erste Dokument ist auf Seite 1 des englischen und des deutschen Textes, Dokument NOKW-1265, angeboten als Anklagebeweisstueck 240. Dies ist ein Befehl der 16. Armee unter Model, datiert vom 17. Juni 1940. Das war unter der Armeegruppe A, Rundstedt. Es zeigt, dass das OKW die Erschiessung von Deutschen und Tschechen anordnete, die bei den alliierten Streitkraeften dienten. Diese Erschiessungen sollten an bestimmten Sammelpunkten fuer Kriegsgefangene ausgefuehrt werden. Dieser bestimmte Befehl wurde von der 29. Division empfangen und weitergegeben. Es ist zu bemerken, dass

Reinhardt's 41. Korps innerhalb der 16. Armee war. Es wird angeboten als Anklagebeweisstueck 240.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. DOBBS: Als naechstes wird angeboten Dokument NOKW-189 als Anklagebeweisstueck 241. Es ist ein Befehl der Heeresgruppe B an die 4. Armee und uebermittelt einen OKH-Befehl betreffend die Erschiessung von Kriegsgefangenen, die deutsche oder tschechische Emigranten sind. Es ist zu beachten, dass das XV. Korps von Hoth zur 4. Armee gehoerte.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 7 im Englischen, Seite 13 im Deutschen. Es ist Dokument NOKV-1170 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 242. Es ist ein Kriegstagebuch der 291. Infanteriedivision innerhalb der 18. Armee v. Kuechler, wiederum innerhalb der Heeresgruppe Nord unter dem Angeklagten v. Loeb. Ich glaube, hier fehlt ein Datum in der deutschen Uebersetzung und es ist moeglicherweise das Datum, das in der Ueberschrift erscheint, wo es heisst "Bericht ueber einen Sonderauftrag" usw. vom 22. Juni 1941. Dieses Dokument und die darin erscheinenden Eintragungen betreffen die Erschiessung von russischen Soldaten und Zivilisten.

VORSITZENDER: Das Datum erscheint auf der Fotokopie, nicht wahr?

MR. DOBBS: Jawohl, Herr Vorsitzender. Das naechste Dokument

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bitte. 242 wird angenommen unter Vormerkung dieses moeglichen Irrtums.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 12 im Englischen, Seite 36 im Deutschen. Es ist Dokument NOKW-2417 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 243. Dies sind Richtlinien des OKH, verteilt durch die 16. Armee

16. Februar-M-IG-5-Pruy
Militaergerichtshof V-A, Fall XII

an alle Heeresgruppen, Armeen und Rueckwaertigen Gebiete im Osten, die befehlen, dass alle politisch unzuverlaessigen und verdachtigen Elemente, wie Kommissare usw. in Uebereinstimmung mit den besonderen Richtlinien behandelt werden sollen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 14 im Englischen und Seite 37 im Deutschen. Hohes Gericht, ich glaube, ich habe einen Fehler bei diesem letzten Dokument gemacht. Das letzte Angebot, das Dokument NOKW-2417, sollte wie folgt lauten und ich bitte darum, dass die vorhergehenden Bemerkungen gestrichen werden. Es ist ein Bataillonsbericht vom 15. Juli 1941 an die 20. Panzerdivision innerhalb der 3. Panzerarmee unter der Panzergruppe Hoth, betreffend die Erschiessung von Kriegsgefangenen.

Mein naechstes Angebot sind Sie bereit, Herr Vorsitzender? Das naechste Dokument ist auf Seite 14 des Englischen, Seite 37 des Deutschen. Es ist Dokument Nr. 243 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 244. Dies ist die Verteilung einer OKH-Richtlinie durch die 16. Armee an alle Heeresgruppen, Armeen und Rueckwaertigen Gebiete im Osten, die befiehlt, dass alle politisch untragbaren und verdachtigen Elemente, Kommissare usw. gemass den besonderen Richtlinien zu behandeln sind.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument, NOKW-2617, ist auf Seite 21 des englischen, Seite 42 des deutschen Dokumentenbuches. Es wird angeboten als Anklagebeweisstueck 245. Es ist datiert vom 2. August 1941. Es ist ein Befehl der 454. Sicherungsdivision im Rueckwaertigen Gebiet

der Heeresgruppe Süd unter Roques und uebermittelt einen OKW-Befehl vom 25. Juli 1941, betreffend die Behandlung von Zivilisten und Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Angenommen.

DR. DOBBS: Die naechste Eintragung ist auf Seite 27 des Englischen und Seite 48 des Deutschen. Es ist Dokument NOKW-182 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 246. Es ist die Uebermittlung eines OKH-Befehls vom 25. Juli 1941, weitergegeben am 5. August 1941 an den Kommandeur der Eisenbahnpioniere der Heeresgruppe Nord unter v. Leeb, betreffend die Behandlung von Zivilisten und Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 32 des Englischen, Seite 54 des Deutschen. Es ist Dokument NOKW-1906 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 247. Dieses Dokument zeigt, dass die Lt. A. J. Doe mit Woehler als Stabschef die Kopie eines OKH-Befehls vom 25. Juli 1941 an das XXX. Korps v. Salmuth weiterleitete. Das Dokument zeigt weiter, dass das XXX. Korps von Salmuth den Befehl an die rueckwaertigen Einheiten einschliesslich der Bataillone an Ort und Stelle weiterleitete.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 37 des Englischen, Seite 60 des Deutschen, Dokument NOKW-2297 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck 248. Dies ist ein Bericht vom 8. August 1941 von dem Leitenden Feldpolizeidirektor beim Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes Nord unter dem Angeklagten Leeb, in dem es heisst, dass russische Soldaten, die mit gefaelschten Entlassungspapieren angetroffen werden, zu erschossen seien.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite

39 des englischen Buches, Seite 62 im Deutschen, Dokument NOKW-2626 und wird angeboten als Anklagebeweisstück 249.

Dieser Bericht ist von der I c- Abteilung des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Sued. Der Angeklagte Rogues ist in diese Angelegenheit verwickelt und sagt in Bezug auf die Behandlung von feindlichen Fallschirmspringern, dass diese als Freischaepler zu behandeln seien. Es heisst, dass sie, wenn sie sich unaufgefordert melden oder freiwillig stellen, als Kriegsgefangene zu behandeln seien und das Dokument besagt weiter, dass ueber die Behandlung ergriffener Fallschirmjaeger noch Unklarheit herrscht.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument auf Seite 40 des englischen, und Seite 64 des deutschen Textes, NOKW-2512, wird angeboten als Anklage-Beweisstück Nr. 250. Dieses Dokument, datiert vom 18. August 1941, ist eine Anweisung der 6. Panzerdivision im XXXI, Korps, unter Reinhardt, innerhalb der Panzergruppe 4 der Armeegruppe Nord, unter dem Angeklagten Leeb. Es betrifft die Weitergabe von Befehlen ueber die Behandlung von Zivilpersonen weiter.

VORSITZENDER: Es wird zugelassen. Einen Augenblick, bitte.

DR. BEHLING: Herr Praesident, ich erhebe Einspruch gegen die Vorlage dieses Dokumentes. Das Dokument traegt keinen Absenderkopf und keine Unterschrift, und laesst somit nicht erkennen, von wem es stammt und an wen es gerichtet ist. Das Dokument hat insoweit keinen Beweiswert.

VORSITZENDER: Ihr Einwand ist also der, dass es nicht zeigt, an wen es gerichtet wird?

DR. BEHLING: Ja, und auch nicht, von wem es stammt.

VORSITZENDER: Dieser Einwand wird vermerkt. Es

Es hat keinen Beweiswert, weil weder der Absender noch die Person, an die es gerichtet ist, daraus ersichtlich ist.

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, das Dokument zeigt auf den ersten Blick, dass es Generalbefehle betrifft. Die Ueberschrift lautet:

"6. Panzer-Division, Abteilung 10".

Es wurde erstellt auf dem Gefechtsstand der Division am 18. August 1941.

VORSITZENDER: Das zeigt lediglich, dass Sie behaupten, dass dieser Beweis mit enthalten ist. Darueber kann man streiten und es betrifft nicht seine Zulaessigkeit.

MR. DOBBS: Es betrifft den Beweiswert und die Anklagebehoerde kann vielleicht spaeter nachweisen, dass das Dokument damals erstellt wurde.

VORSITZENDER: Also unter diesen Vorbehalt wird es zugelassen.

DR. BEHLING: Ich wurde eben von meinem Kollegen, Herrn Dr. Laternser, darauf aufmerksam gemacht, dass die Anklage und ich wahrscheinlich ueber ein falsches Dokument sprechen. Ich meine das Dokument NOKW-1317.

MR. DOBBS: Ich habe das bisher noch nicht angeboten.

DR. BEHLING: Ich dachte, darueber ist gesprochen worden. Ja, das haben Sie doch eben angeboten?

MR. DOBBS: Nein, das habe ich bisher noch nicht angeboten.

DR. BEHLING: Ich meine es hinsichtlich des Dokumentes NOKW-1317.

VORSITZENDER: Dieser Einwand wird aus dem Protokoll gestrichen und die Bemerkung wird nicht beachtet.

MR. DOBBS: Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

Das naechste Angebot der Anklagebehoerde ist auf Seite 43 des englischen und Seite 71 des deutschen Textes,

16. Februar-M-AG-9-Otto
Militärgerichtshof V-A, Fall XII

Dokument NOKW-1317. Es wird angeboten als Anklagebeweismittel Nr. 251. Ich habe lediglich darüber zu bemerken, dass es ein Kriegstagebuch der 18. Armee unter Kuechler bei der Heeresgruppe Nord, unter Loeb, ist. Es ist vom 25. August 1941. Auf dem Deckblatt oben links heisst es: AOK-18, Operationsstab, Kriegstagebuch; Berichtszeit 17. August 1941 bis 11. Oktober 1941. Es befasst sich mit der Erschiessung von Kriegsgefangenen.

DR. EHLING: Herr Praesident, ich erhebe gegen die Vorlage dieses Dokumentes Einspruch. Nicht auf der linken oberen Seite befindet sich dieser Vermerk, sondern dieser Vermerk ist getrennt auf einem offensichtlich den Ruecken eines Dokumentenordners darstellenden Schriftstueckes vermerkt. Es ist nicht erkennbar, ob insoweit dieser Vermerk, der getrennt von der Urkunde selbst ist, in irgendeinem Zusammenhang mit der Urkunde selbst steht. Ich bestreite, dass dieser Vermerk in irgendeiner Form mit dem Dokument selbst zusammenhaengt, und bitte das Hohe Gericht, der Anklage aufzugeben, den Nachweis des Zusammenhanges zwischen diesen beiden Dokumenten zu erbringen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, widerspreche ich der Vorlage dieses Dokumentes als Beweismittel.

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, die Beglaubigung zu diesem Dokument identifiziert es allerdings bis zu einem gewissen Grad. Ich weiss allerdings nicht, inwieweit. Ich stelle aus der Uebersetzung fest, dass diese Fotokopie als NOKW-1317 bezeichnet ist.

VORSITZENDER: Wenn ich den Herrn Verteidiger richtig verstanden habe, hat er gesagt, dass diese Erklaerung aus einem Kriegstagebuch fuer die Zeit vom 17. August bis 11. Oktober 1941 stammt, und

es zeigt nicht, dass es in Verbindung steht mit dem, was auf dem zweiten Teil, auf Seite 3 erscheint, die anfängt mit dem 25. August 1941; also mit anderen Worten, soviel, wie wir feststellen können, stammt dies aus einem besonderen Dokument, das diesen lediglich angehängt ist.

DR. BELLING: Der Herr Anklagevertreter hat soeben ausgeführt, dass die Bezeichnung, AOK-18 ist es wohl, oben links auf dem Dokument selbst erscheint. Dieses ist nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um ein ganz anderes Dokument, das offensichtlich die Rückseite eines sogenannten "Leitz-Ordners" darstellt, auf dem sich in der Tat der Vermerk "AOK-18" befindet. Es besteht aber keinerlei Verbindung zwischen dieser Fotokopie und dem Text der Urkunde.

VORSITZENDER: Das Gericht hat Ihren Einwand zur Kenntnis genommen, dass dieses wahrscheinlich einerseits eine Akten-Nummer, oder andererseits ein Dokument oder Teile verschiedener Dokumente sein können, und daher nicht identifiziert wurde. Unter dem Vorbehalt, dass es im Zusammenhang gebracht wird oder dass es sich herausstellen wird, dass es in diesem Zusammenhang von Beweisort ist, wird es zugelassen, mit der Bemerkung, dass ein Einwand vorgebracht wurde.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, ich nehme an, dass dieser Einwand gemacht wurde fuer den Angeklagten Knechler, mit einbegriffen in dem Text dieser Eintragung finden wir noch eine besondere Eintragung fuer Loeb. Er sagt darin, dass es die Politik von Petersburg betrifft, die keinesfalls angegriffen werden durfte. Desgleichen, Hohes Gericht, werden Sie feststellen, dass es nicht dazugehoert, Es wird in Zukunft nur den Angeklagten Knechler betreffen.

VORSITZENDER: Dies wird vermerkt, und gemäss unserer Vereinbarung werden damit die Rechte beider Parteien gewahrt und es wird zur besonderen Behandlung zugelassen.

MR. DOBBS: Danke sehr, Herr Vorsitzender.

Die Anklagevertretung bietet als Nächstes an auf Seite 44 des englischen und auf Seite 75 des deutschen Textes, Dokument NOKK-2088 als Anklagebeweisstück Nr. 252. Dies ist ein Tätigkeitsbericht der 16. Armee innerhalb

16. Febr. - M-EM-2-Otto
Militärgerichtshof Nr. V-A, Fall XII.

der Heeresgruppe Nord unter Loeb, und betrifft die Hinrichtung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen. Er zeigt, dass der SD mit dem Einsatzkommando zusammenarbeitete bei den Erschliessungen von Partisanen.

Hohes Gericht, wenden Sie sich bitte Seite 56 dieses Dokumentes zu. Unten finden wir folgende Bemerkung:

"In der Berichtszeit fanden laufend Besprechungen mit dem Leiter des SD und der Sicherheitspolizei ueber zweckmaessigen Einsatz und Zusammenarbeit statt".

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Angebot, der Anklagebehoerde ist auf Seite 59 des englischen und Seite 157 des deutschen Textes. Es ist das Dokument MO-338. Dieses Dokument beschreibt Canaris Einwand gegen Reinecke's Befehl, Anklagebeweisstueck Nr. 3417. Diese Einwaende waren gegen Reinecke und Keitel gerichtet.

VORSITZENDER: Unter welcher Nummer wird es angeboten ?

MR. DOBBS: Als Anklagebeweisstueck Nr. 253.

VORSITZENDER: Es wird zugelassen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument der Anklage ist auf Seite 65 des englischen und Seite 1 des deutschen Dokumentenbuches "B", NOK-1540 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr. 254. Es ist ein Fernschreiben von 15. September 1941 von der Sicherungsdivision 213 an die Armeegruppe Sued, rueckwaertiges Gebiet, unter dem Angeklagten Roques.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 66 des englischen und Seite 3 des deutschen Dokumentenbuches "B", Dokument NOK-1716. Es wird als Anklagebeweisstueck Nr. 255 angeboten.

Dieses sind Eintragungen im Kriegstagebuch der 213. Sicherungsdivision, betreffend die Berichtszeit von 15. September bis 17. November 1941, und befasst sich mit den Tactigkeiten gegen Kriegsgefangene, Partisanen und Zivilisten. Es ist zu bemerken, dass die 213. Sicherungsdivision der Heeresgruppe Sued unterstand, unter Roques.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR.DOBBS: Die nächste Eintragung ist auf Seite 49 des englischen, Seite 20 des deutschen Dokumentenbuches, B, Dokument NOKW-1718 und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr.256. Es ist ein Befehl vom 9. November 1941 des Befehlshabers der Armeegruppe von Roques, an die unterstellten Einheiten und gibt weiter eine OKW-Weisung betreffend Russen, die innerhalb der deutschen Linien gefunden wurden. Die Weisung wurde gesandt an die Befehlshaber der Armeegruppe, an die Armeegruppe Nord, Mittel, und Sued, gerichtet an Leeb, Wechler, Knechler und Roques, soweit es die urspruengliche Weisung betrifft.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR.DOBBS: Das naechste Dokument ist auf Seite 72 des englischen und Seite 21 des deutschen Buches, B, NOKW-1615, und wird angeboten als Anklagebeweisstueck Nr.257. Es ist ein Kriegstagebuch der Heeresgruppe Sued und enthaelt den Tagesbefehl vom 6. Oktober 1941 von Rundstedt und gibt an, dass die Sicherungsdivision, die in den Gebiet von Roques eingesetzt war, mehrere isolierte Stellungen zerstorte, und Sauberungs- und Sicherungsmassnahmen durchfuhrte. Es sind einige Fernschreibmeldungen angefuegt bezueglich Erschiessung Kriegsgefangenen. Von Roques' Tagesbefehl ist auch beigelegt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR.DOBBS: Das naechste Angebot ist auf Seite 82 des englischen, Seite 45 des deutschen Buches "B", Dokument 465-PS, welches Anklagebeweisstueck Nr.258 wird. Es ist ein OKW-Befehl vom 5. Oktober 1941 der Abteilung L des Wehrmachtsfuhrungsstabes unter Warlimont. Er befasst sich mit Massnahmen, die in den kommenden Wintermonaten in Norwegen durchzufuehren sind; und befasst sich weiter mit Transportbeduerfnissen und bespricht die Erbauung einer Feldbahn, wo russische Kriegsgefangene zu verwenden sind. Der Befehl weist darauf hin, dass die Kriegsgefangenen nur die primitivsten Quartiere bekommen sollen. Wir moechten bemerken, dass diese Kriegsgefangenen zu einer Zeit dort waren, als die Fluesse oben zufroren. Der Befehl wurde an Reincke, das III und an andere Offiziere verteilt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten an Dokument NOKI 1464 auf Seite 87 des englischen und Seite 25 des deutschen Dokumentenbuches "B" als Anklagebeweisstueck Nr. 259. Das Datum ist 16. Oktober 1941. Es handelt sich hier um ein Fernschreiben an das rueckwaertige Gebiet der 11. Armee unter Woheler und befasst sich mit Kriegsgefangenen und Juden, die dem SD ueberstellt wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Als naechstes bieten wir an NOKI 1610 auf Seite 88 des englischen und Seite 53 des deutschen Dokumentenbuches "B" als Anklagebeweisstueck 260. Dieses Dokument ist ein Memorandum ueber die auf der Sitzung vom 16. Dezember 1941 zu besprechenden Punkte. Diese Sitzung sollte stattfinden zwischen dem Oberbefehlshaber des rueckwaertigen Gebiets der Heeresgruppe und den Befehlshabern der unterstellten Einheiten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Als naechstes Dokument bieten wir an NOKI-2120 auf Seite 90 des englischen und Seite 62 des deutschen Dokumentenbuches als Anklagebeweisstueck 261. Es ist ein Memorandum des kommandierenden Generals des rueckwaertigen Gebiets der Heeresgruppe Nord an die Heeresgruppe Nord. Es erkluert die Hauptaufgaben der Sicherungsdivisionen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten an Dokument NOKI 1469 auf Seite 92 des englischen und Seite 64 des deutschen Dokumentenbuches "B" als Anklagebeweisstueck 262. Es handelt sich um Eintragungen in s Kriegstagebuch der 18. Armee unter den Angeklagten Kuechler. Sie beziehen sich auf die Zeit zwischen dem 4. und 28. November 1941 und zeigen die Arbeitsfaehigkeit und die Sterblichkeit unter den Kriegsgefangenen. Weiter zeigen sie, dass die Bewachungsmannschaften in den Kriegsgefangenenlagern und bei den Arbeitskommandos sehr oft ihre Leute schlecht behandelten.

VORSITZENDER: (zu Dr. Behling): Ich bitte den Anwalt, seinen Namen anzugeben. Sie haben das unterlassen.

DR. BEHLING (fuer den Angeklagten von Kuechler): Auch dieses Dokument laesst nicht erkennen, woher es stammt. Auch hier liegen lediglich einige getrennte Urkunden vor, deren Zusammenhang mit dem Inhalt des Dokuments

durchaus zweifelhaft erscheint. Jedenfalls ist nicht die innere Verbindung zwischen den einzelnen Urkunden zu erkennen. Im uebrigen bitte ich, falls es sich hierbei um einen Auszug aus dem Kriegstagebuch handeln sollte, der Anklagebehoerde aufzugeben, dass sie mir die Moeglichkeit gibt, das gesamte Kriegstagebuch einzusehen zu koennen.

VORSITZENDER: Hier wird genau so verfuegt, wie vorher, Wenn Sie das Kriegstagebuch haben, muessen Sie dem Verteidiger Einsicht gewaehren.

MR. DOBBS: Ich moechte auf eines hinweisen, Herr Vorsitzender, In diese Fotokopie angehaengt sind die Beglaubigungen des Untersuchungsbeamten, der das Dokument aufgefunden hat. Dieses Dokument ist als WB 1630 bezeichnet. Es traegt auch eine Aktennummer. Eine der Beglaubigung besagt, dass das, wogegen Einwand erhoben wird, ebenfalls unter die Aktennummer WB 1630 faellt. Die Fotokopie dieser Eintragung faellt unter dieselbe Aktennummer.

DR. BELLING: Das mag auf die erste Urkunde zutreffen. Es besteht aber keinerlei innerer Zusammenhang zwischen dieser ersten Urkunde und den uebrigen Urkunden, die den sachlichen Inhalt betreffen. Die Anklagebehoerde muss meines Erachtens den Nachweis erbringen, dass die sachlichen Ausfuehrungen dieses Dokuments tatsaechlich mit der Erklaerung, die sich auf Blatt 1 der Urkunde befindet, in Zusammenhang stehen.

VORSITZENDER: Dies betrifft den Zeugen und auch hier wird die bereits erlassene Verfuegung gelten. Das Dokument wird zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten nun Dokument NOKI 2068 auf Seite 100 des englischen und auf Seite 75 des deutschen Dokumentsbuches "B" als Anklagebeweisstueck 263. Es handelt sich um einen Bericht der 12. Infa. Division in der 16. Heeresgruppe unter dem Angeklagten Leeb. Er befasst sich mit der Zeit zwischen dem 1. und 14. November 1941 und besagt, dass russische Soldaten, die Waffen bei sich trugen, erschossen wurden.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten als naechstes Dokument NOKI 2290 an auf Seite 102 des englischen und Seite 89 des deutschen Buches "B", als Anklagebeweisstueck 264. Es handelt sich um Anlagen zum Kriegstagebuch fuer die Zeit von 4. bis

24. November 1941. Sie stammen von der 269. Inf. Division unter Kuechler bei der 18. Armee unter Loeb. Darin ist die Rede von der Erschiessung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten an das Dokument NO-2134 auf Seite 195 des englischen und Seite 82 des deutschen Textes als Anklagebeweisstück 265. Dies ist ein Befehl vom Chef der Sipo und des SD vom 9. November 1941. Er betrifft die Ueberführung von Kriegsgefangenen, die zur Hinrichtung bestimmt, aber nicht transportfähig waren. Er bestätigt, dass die Sipo und der SD mit der Wehrmacht eng zusammenarbeiteten, und beweist, dass der Angeklagte Reincke eine Anzahl russischer Kriegsgefangener zum Tode verurteilte.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Wir bieten an NOKW 1555 auf Seite 108 des englischen und Seite 87 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 266. Dies ist ein Kriegstagebuch von Kuechlers 18. Armee und erörtert eine Besprechung von Kommandeuren mit Bezug auf die Ziele der Armee hinsichtlich des Russlandfeldzuges und die Verlegung des Schwerpunkts der Kriegführung auf England. Die Stellungnahme der Armee gegenüber den Kriegsgefangenen und ihren Lebensbedingungen wird hier ebenfalls dargelegt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Als nächstes bieten wir an Dokument NOKW 2213 auf Seite 112 des englischen und Seite 92 des deutschen Textes als Anklagebeweisstück 267. Es handelt sich um einen Bericht der 17. Armee unter dem Angeklagten Hoth und er befasst sich mit der Sterblichkeit unter den Kriegsgefangenen.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. DOBBS: Als nächstes Dokument bieten wir an NOKW 1938 auf Seite 116 des englischen und Seite 97 des deutschen Buches als Anklagebeweisstück 268. Dies ist ein Auszug aus einem Bericht einer Propagandaeinheit, die im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe unter Loeb eingesetzt war. Darin ist die Rede von der schlechten Wirkung, die durch die Erschiessung von Kriegsgefangenen in der Bevölkerung hervorgerufen wurde.

VORSITZENDER: Zugelassen. Wir werden uns jetzt bis 13.30 Uhr vertagen.

(Der Gerichtshof vertagt sich um 12.15 Uhr bis 13.30 Uhr).